

# **Rechnungsprüfungsordnung**

## **der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom 09.06.2008**

### **§ 1**

#### **Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält auf der Grundlage des § 102 GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt (RPA).
2. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 2**

#### **Organisation des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das RPA besteht aus dem/der Amtsleiter/in, dem/der Verwaltungsprüfer/in, dem/der Technischen Prüfer/in und sonstigen Dienstkräften.
2. Der/Die Amtsleiter/in und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.
3. Der/Die Amtsleiter/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich. Er/Sie stellt den Prüfplan auf, führt und koordiniert die Prüfgeschäfte und trägt neben den Prüfern/innen die Verantwortung für deren Inhalt und Durchführung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NNRW) sowie den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW) nach den Bestimmungen des § 101 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
2. Das RPA prüft nach pflichtgemäßem Ermessen und erstellt in eigener Verantwortung die Prüfberichte.
3. Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der jeweiligen Fassung des § 103 Abs. 1 GO NRW. Dies gilt auch für die Prüfung der städtischen Sondervermögen und der Stadtbetriebe Hennef – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR).

4. Das RPA kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.
  
5. Dem RPA werden folgende weitere Aufgaben für die Prüfung der Verwaltung, der städtischen Sondervermögen und der AöR übertragen:
  - a) die Prüfung aller Buchungsaufträge stichprobenweise vor ihrer Zuleitung an die Kasse nach pflichtgemäßem Ermessen (Visakontrolle),
  - b) Schlussrechnungen für Lieferungen, Leistungen nach VOB, VOL und VOF sowie Architekten- und sonstige Honorarleistungen unterliegen grundsätzlich der Visakontrolle,
  - c) die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuschüsse,
  - d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  - e) die Prüfung der Verwaltung und der AöR in Bezug auf eventuelle korruptionsrelevante Handlungen bzw. Verdachtsmomente,
  - f) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände einschließlich der Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Bürgschaften, der Wertpapiere (ausgenommen hiervon ist die AöR),
  - g) die Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - h) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechtes oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
  
6. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

## § 4

### **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das RPA ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen und der AöR alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.
2. Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
3. Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden. Mit der Teilnahme an Sitzungen des Vergabeausschusses kann er/sie eine/n Prüfer/in beauftragen.
4. Soll in einer Sitzung des Rates oder eines Ratsausschusses über die Vergabe eines Auftrages beschlossen werden, oder eine Beschlussempfehlung des Vergabeausschusses für den Verwaltungsrat der AöR ausgesprochen werden, sollen dem RPA die für die Vergabepfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zugeleitet werden. Aus der Beschlussvorlage muss erkennbar sein, ob das RPA die Vergabeunterlagen geprüft und es evtl. Bedenken erhoben hat.
5. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, in Abweichung von den vorgegebenen Vorschriften Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Über diese Einschränkungen ist der Rechnungsprüfungsausschuss, der/die Bürgermeister/in und gegebenenfalls der/die Kassenaufsichtsbeamte/in zu unterrichten.
6. Das RPA führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

## § 5

### **Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Dem RPA sind alle Vorschriften, Verfügungen und Beschlüsse, durch die Bestimmungen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das RPA als Prüfungsgrundlage benötigt (Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, Schnellbriefe, Besoldungsänderungen, Lohntarife, Gebührenordnungen, Arbeitsanordnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen). Ihm sind ferner alle Einladungen und Vorlagen sowie alle Niederschriften über die Beschlüsse des Rates, der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse der Sondervermögen und der AöR rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Ebenso sind alle Prüfberichte und Wirtschaftspläne der Sondervermögen und der AöR dem RPA zuzuleiten.
2. Ämter, Abteilungen, Einrichtungen, Sondervermögen und AöR, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
3. Die Namen der im Beschaffungswesen und der Finanzbuchhaltung anweisungs- und feststellungsberechtigten Beamten und Angestellten sowie deren hinterlegten Unterschriften sind dem RPA mitzuteilen bzw. vorzulegen.
4. Das RPA ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen der Verwaltung und AöR vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubungen, Unterschlagungen usw. sowie über Kassenfehlbeträge.

## § 6

### **Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Das RPA ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung behindernd einzugreifen oder Weisungen für die Geschäftsbetriebe zu geben.
2. Bei wichtigen Prüfungen sollen der/die Bürgermeister/in und die zuständigen Beigeordneten sowie die Leiter/innen der Ämter, Abteilungen oder der Sondervermögen und der Vorstand der AöR, ggf. auch der Rechnungsprüfungsausschuss über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

3. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Bei der AöR ist auch der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Dem RPA ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und des Finanzwesens vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüsse und Sonderkassen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.07.2003 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) von 09.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW:**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 09.06.2008

Klaus Pipke  
Bürgermeister